

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für B2C-Kunden
der DERFRITZ Grafik und Fotografie e.U.,
Inhaber DI (FH) Robert Fritz, FN 394651 w, Theresiengasse 35/4, 1180 Wien

1. Präambel und Anwendungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. DERFRITZ Grafik und Fotografie e.U., Inhaber DI (FH) Robert Fritz, im Folgenden DERFRITZ genannt, erbringt Leistungen insbesondere im Bereich der Fotografie, der Bildbearbeitung, des Grafik Designs und des Webdesigns. DERFRITZ erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt). Diese AGB gelten daher für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen DERFRITZ und seinen Kunden, im Folgenden Kunde genannt, selbst wenn die Anwendbarkeit dieser AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird oder sonst auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Verbrau-

chern im Sinne des § 1 KSchG anwendbar, sohin B2C.

1.2. Die AGB sind im Internet abrufbar, speicher- und ausdrückbar unter <http://dl.dfrz.at/2017-DERFRITZ-AGB-Fotografie-B2C.pdf>. Für jeden Vertrag ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung dieser AGB maßgeblich.

1.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

2. Vertragsabschluss

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von DERFRITZ, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von DERFRITZ sind freibleibend und unverbindlich. Mit Annahme des Angebotes von DERFRITZ durch den Kunden kommt der Vertrag zwischen DERFRITZ und dem Kunden zustande, wobei diese AGB integrierender Bestandteil des Vertrages sind.

2.2. Stellt der Kunde ein Angebot an DERFRITZ, so ist er an dieses zwei Wochen ab dessen Zugang bei DERFRITZ gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes durch DERFRITZ zustande. Die Annahme durch DERFRITZ hat ausdrücklich und in Schriftform (z. B. durch Bestätigung der Annahme des Angebotes bzw. des Auftrags) zu erfolgen, es sei denn, dass DERFRITZ zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden aufgrund des Angebotes), dass er das Angebot annimmt.

3. Leistungsumfang, Abwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Umfang der zu erbringenden fotografischen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag zwischen DERFRITZ und dem Kunden. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch DERFRITZ. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von DERFRITZ. Das gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Diese Gestaltungsfreiheit kann zu Abweichungen von früheren Leistungen führen. Derartige Abweichungen sind daher nicht als Mangel zu betrachten.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass nach Verstreichen der Frist von drei Tagen die Leistungen von DERFRITZ als genehmigt gelten. Es wird daher ausdrücklich vereinbart, dass das Schweigen des Kunden als Freigabe der Leistung von DERFRITZ zu verstehen ist.

3.2. Alle Leistungen von DERFRITZ im Zuge der Fotografierstellung und Bearbeitung sind von dem Kunden zu überprüfen und von ihm binnen fünf Werktagen ab Erhalt freizugeben.

3.3. Der Kunde wird DERFRITZ zeitgerecht und vollständig alle für die fotografische Leistung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Er wird DERFRITZ von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von DERFRITZ wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotografien, etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind oder DERFRITZ das Recht zur Bearbeitung dieser Unterlagen rechtswirksam eingeräumt wird. Dies betrifft auch Ansprüche aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auch Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB. DERFRITZ haftet nicht wegen der Verletzung derartiger Rechte. Wird DERFRITZ wegen einer solchen Rechtsverletzung von wem auch immer in Anspruch genommen, so hält der Kunde DERFRITZ schad- und klaglos und ersetzt ihm sämtliche Nachteile, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen (inkl. der Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung). Der Kunde verpflichtet sich, DERFRITZ bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter – gerichtlich und außergerichtlich – mit allen zumutbaren Mitteln zu unterstützen (Erteilung aller Informationen, Streitbeitritt auf Seiten von DERFRITZ, etc.).

3.5. Sollte DERFRITZ vom Kunden mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so gilt Punkt 3.4. dieser AGB sinngemäß. Der Kunde stellt daher sicher, dass DERFRITZ zur Bearbeitung der Lichtbilder berechtigt ist und der Kunde stellt DERFRITZ von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht des Kunden beruhen.

3.6. Angebote werden auf Grundlage der Annahme erstellt, dass von dem Kunden sämtliches Material in ausreichender Qualität zur Verfügung gestellt wird (z. B. Bilder). Sollte dies nicht der Fall sein, ist der hiermit verbundene Aufwand gesondert zu vergüten und kann unter Umständen zu einer Verzögerung der Termine führen. Der Kunde hat keine Ansprüche gegen DERFRITZ aus dieser Verzögerung.

3.7. Der Kunde verpflichtet sich, von ihm im Zuge der Werkherstellung bereit gestellte Objekte, bspw. Aufnahmeobjekte, unverzüglich nach Abschluss jener Arbeiten, für welche diese Objekte notwendig waren, wieder abzuholen. Werden diese Objekte durch den Kunden nach Aufforderung durch DERFRITZ nicht spätestens binnen fünf Werktagen abgeholt, ist DERFRITZ berechtigt, marktübliche Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Kunden einzulagern.

3.8. DERFRITZ ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter, selbständig oder unselbständig, als Erfüllungsgehilfen. Die Beauftragung von Erfüllungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. DERFRITZ wird die Erfüllungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

4. Termine und Fristen

4.1. Von DERFRITZ angegebene Leistungsfristen gelten nur als annähernd und unverbindlich. Die Verbindlichkeit von Terminabsprachen ist schriftlich zu vereinbaren bzw. von DERFRITZ schriftlich zu bestätigen. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

4.2. DERFRITZ bemüht sich, die vereinbarten Termine und Fristen zur Erbringung der Leistung einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er DERFRITZ eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an DERFRITZ. Die Zeit zwischen dem Ablauf des vereinbarten Termins und dem Zugang des Mahnschreibens an DERFRITZ ist in die genannte Nachfrist von mindestens 14 Tagen daher nicht einzurechnen.

4.3. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs oder Nichterfüllung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DERFRITZ.

4.4. Mit zumutbaren Mitteln unabwendbare oder unvorhersehbare und sonstige, von DERFRITZ nicht zu vertretende Ereignisse entbinden DERFRITZ jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Termins bzw. der vereinbarten Frist. In diesem Fall ruhen die Leistungsverpflichtungen von DERFRITZ für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die vereinbarten Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als ein Monat andauern oder eine über eine derartige Dauer bereits im Vorhinein ersichtlich ist, sind sowohl der Kunde als auch DERFRITZ berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

5. Auflösung des Vertrages bzw. Vertragsrücktritt und Unterbleiben der Leistung

5.1. Auflösung des Vertrags:

5.1.1. DERFRITZ ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages, Mitwirkungspflichten oder den Bestimmungen der Werkbenutzungsbewilligung verstößt;
- c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von DERFRITZ weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von DERFRITZ eine taugliche Sicherheit leistet.

5.1.2. Unterbleibt die Ausführung der fotografischen Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen (verschuldet oder unverschuldet) oder storniert der Kunde die Leistung von DERFRITZ, so ist das gesamte Honorar von DERFRITZ vom Kunden zu bezahlen, wobei DERFRITZ sich jedoch anrechnen muss, was er infolge des Unterbleibens der Leistung erspart hat. Dies gilt unabhängig davon, ob DERFRITZ mit der Erbringung der Leistung bereits begonnen hat oder nicht.

5.2. Stornogebühr bei Stornierung und Verlegung von Terminen:

5.2.1. Ist zwischen DERFRITZ und dem Kunden ein Termin zur Erbringung einer Leistung an einem bestimmten Datum (bspw. Termin zur Erstellung von Fotografien) vereinbart, so vereinbaren der Kunde und DERFRITZ ausdrücklich, dass beim

Storno oder Verlegung dieses Datums durch den Kunden die folgende Regelung gilt:

5.2.2. Wird der Termin vom Kunden bis 7 Wochen vor dem geplanten Datum durch den Kunden storniert oder verlegt, so fällt keine Stornogebühr an und der Kunde hat keine Zahlungen an DERFRITZ zu leisten.

5.2.3. Wird der Termin später als 7 Wochen vor dem geplanten Datum durch den Kunden storniert oder verlegt, so fallen die folgenden Stornogebühren je nach Zeitpunkt der Stornierung oder Verlegung an:

- Storno/Verlegung bis 6 Wochen vor dem Termin: 30% des Honorars, das für die Leistung an dem stornierten/verlegten Termin vereinbart wurde bzw. aliquot anfällt
- Storno/Verlegung bis 4 Wochen vor dem Termin: 40% des Honorars, das für die Leistung an dem stornierten/verlegten Termin vereinbart wurde bzw. aliquot anfällt
- Storno/Verlegung bis 2 Woche vor dem Termin: 50% des Honorars, das für die Leistung an dem stornierten/verlegten Termin vereinbart wurde bzw. aliquot anfällt
- Storno/Verlegung weniger als eine Woche: 90% des Honorars, das für die Leistung an dem stornierten/verlegten Termin vereinbart wurde bzw. aliquot anfällt

5.2.4. Die Stornogebühr wird mit erfolgter Stornierung bzw. Verlegung des Termins fällig und ist vom Kunden an DERFRITZ zu entrichten.

5.2.5. Erfolgt die Stornierung durch DERFRITZ, so wird er dem Kunden sobald als möglich einen neuen Termin zur Erbringung seiner Leistung anbieten.

6. Honorar, Kostenvoranschläge und Kostenüberschreitung

6.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von DERFRITZ für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. DERFRITZ ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Bei Aufträgen mit einem Budget von Euro 1.000,00 (Euro eintausend) oder mehr und bei Aufträgen, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstrecken ist DERFRITZ berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

6.2. Das vereinbarte Honorar versteht sich als Nettohonorar, sodass in den von DERFRITZ ausgestellten Rechnungen in Addition zum Nettohonorar zusätzlich auch die Umsatzsteuer in

gesetzlicher Höhe veranschlagt wird.

6.3. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat DERFRITZ für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Werknutzungsbewilligungen oder Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

6.4. Alle Leistungen von DERFRITZ, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle DERFRITZ erwachsenden Barauslagen sind von dem Kunden zu ersetzen (Requisiten, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten, etc.).

6.5. Kostenvoranschläge von DERFRITZ sind unverbindlich und ohne Gewähr.

6.6. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von DERFRITZ schriftlich veranschlagten um mehr als 10% übersteigen, wird DERFRITZ den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Der Kunde hat das Recht, die Kostenüberschreitung zu akzeptieren und die Fertigstellung des Werkes

zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt sind vom Kunden die bisherigen Arbeiten und Leistungen von DERFRITZ entsprechend dem vereinbarten Honorar zu vergüten. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 10 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt von dem Kunden von vornherein als genehmigt.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungsverbot

7.1. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von DERFRITZ gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich der Erfüllung aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von DERFRITZ.

7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Verbrauchergeschäfte geltenden Höhe (derzeit 4% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 1000 ABGB). Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, die DERFRITZ entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

7.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist DERFRITZ berechtigt, sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

7.4. Ferner ist DERFRITZ bei einem Zahlungsverzug des Kunden bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Kunden bleibt von diesem Zurückbehaltungsrecht unberührt und aufrecht.

7.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich DERFRITZ für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von DERFRITZ aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde gerichtlich festgestellt.

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1. Grundsätzliches:

8.1.1. Das Eigentums- und das Urheberrecht sowie alle hieraus erfließenden Rechte, insbesondere die Verwertungsrechte gemäß §§ 14 – 18a UrhG und die Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte gemäß §§ 66 – 80 UrhG, an allen von DERFRITZ erstellten Werken stehen DERFRITZ bzw. dem Inhaber von DERFRITZ Grafik und Fotografie e.U., Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz, geboren am 18. Juni 1983, Unternehmer, zu. Alle an DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz erteilten Aufträge über die Erstellung von Werken welcher Art auch immer (bspw. bildnerische Werke, Fotografien, etc.) sind auf die Einräumung von im Einzelnen zu vereinbarenden Werkbenutzungsbewilligungen an diesen Werken gerichtet und niemals auf die Übertragung oder Ausfolgung von Rohdaten, Quelldaten, Druckvorlagen, belichtetes Filmmaterial (Negati-

ve, Diapositive, etc.), digitaler Bilddateien und sonstige Daten bzw. Informationen, die für die Erstellung des Werkes notwendig waren oder für die Änderung, Bearbeitung und Anpassung des Werkes erforderlich sind.

8.1.2. Der Kunde erwirbt die Werknutzungsbewilligung an von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz erstellten Werken lediglich in jenem Ausmaß, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags bzw. des erteilten Auftrags entspricht. Sollte der Zweck des Vertrags eine Abweichung vom oben genannten Punkt 8.1.1. dieser AGB erfordern, so ist zur Wirksamkeit dieser Abweichung eine ausdrückliche, schriftliche Einigung zwischen DERFRITZ und dem Kunden notwendig. Eine Abweichung vom Schriftlichkeitserfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit. Dasselbe gilt für die Einräumung

eines (ausschließlichen) Werknutzungsrechts.

8.2. Werknutzungsbewilligung:

8.2.1. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des von DERFRITZ in Rechnung gestellten Honorars die vertraglich im Einzelnen konkretisierte Werkbenutzungsbewilligung für den im Einzelnen vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung erwirbt der Kunde die einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragbare und/oder abtretbare, räumlich und zeitlich jedoch unbeschränkte Werknutzungsbewilligung an einem von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz fertig gestellten Werk (fertig gestellte Bilddateien, PDF-Dateien, etc.).

8.2.2. Das Recht, als Werkersteller und Urheber genannt zu werden, wird dem Kunden nicht eingeräumt und verbleibt bei DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz. Eine Veröffentlichung des Werkes ist nur mit Zustimmung von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz erlaubt. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, bei jeder Nutzung die Nennung des Urhebers bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des Welturheberrechtsabkommens deutlich, gut und mühelos sicht- und lesbar sowie dem Werk eindeutig zuordenbar durch Anbringung von zumindest den Zeichen und Worten „© DERFRITZ, Wien“ beim Werk sicherzustellen.

8.2.3. Dem Kunden wird das Recht zum Hochladen, Einspielen, Verbreiten, Vervielfältigen und Veröffentlichenden des Werkes lediglich in eigenen Datenbanken, in elektronischen Archiven, in Intranets und auf Speichermedien oder sonstigen Datenträgern unter Verpflichtung der Urheberrechtsnennung (Punkt 8.2.2. dieser AGB) und nur für den internen Gebrauch eingeräumt. Jegliche hierüber hinausgehende Nutzung in Datenbanken, in elektronischen Archiven, in Intranets und auf Speichermedien oder sonstigen Datenträgern ist untersagt.

8.2.4. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsbewilligungen an Leistungen und Werken von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

8.2.5. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen und Werken von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz zulässig. DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Informationen und Daten (Quelldaten, Rohdaten, Druckvorlagen, etc.), die eine Änderung bzw. Bearbeitung von Leistungen und Werken von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz ermöglichen, an den Kunden auszufolgen und hat der Kunde keinen Anspruch auf die Zurverfügungstel-

lung dieser Daten (siehe hierzu auch Punkt 8.1. dieser AGB).

8.2.6. Für die Nutzung von Werken und Leistungen von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz erforderlich und es steht DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz für jede derartige Nutzung – unabhängig davon, ob durch diese Nutzung DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz urheberrechtliche oder sonstige Ansprüche gegen den Kunden zustehen – eine gesonderte angemessene Vergütung und Entschädigung zu.

8.2.7. Der Kunde verpflichtet sich bei der widerrechtlichen Nutzung der Leistungen und Werke von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz, insbesondere bei Verstoß gegen Punkt 8.2.2. und bei einer unbefugten Weitergabe der Leistungen und Werke, – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz – zur Zahlung einer Konventionalstrafe von Euro 500,00.

8.3. Eigentum am Filmmaterial:

8.3.1. Analoge Fotografie:

Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht DERFRITZ zu. Dieser überlässt dem Kunden gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen fertig gestellten, physischen Aufnahmen ins Eigentum, wobei diese vom Kunden nach der vereinbarten Werknutzungsbewilligung verwendet werden können. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen. Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Kunden nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Kunden zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

8.3.2. Digitale Fotografie

Das Eigentum an den Bilddateien steht DERFRITZ zu. Ein Recht auf Übergabe fertig gestellter, digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, von DERFRITZ hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 8.2. als erteilt.

8.3.3. DERFRITZ wird die für den Kunden erstellten Aufnahmen für die Dauer von einem Jahr archivieren, wobei dies eine freiwillige Leistung von DERFRITZ ist. DERFRITZ ist daher nicht dazu verpflichtet, die für den Kunden erstellten Aufnahmen zu archivieren und es stehen dem Kunden aus einer nicht erfolgten oder beschädigten Archivierung keinerlei Ansprüche gegenüber DERFRITZ zu.

9. Kennzeichnung

9.1. DERFRITZ ist berechtigt, auf allen von ihm erstellten Werken, Fotografien, etc. auf DERFRITZ und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. DERFRITZ ist berechtigt, von ihm erstellte Lichtbilder sowie digitale Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Eine derartige Herstellerbezeichnung ersetzt nicht die in Punkt 8.2.2. genannten Verpflichtungen des Kunden.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, dies auch, wenn er mit DERFRITZ die erlaubte Weitergabe der Bilder und Bilddateien an Dritte (Drucker etc.) rechtswirksam vereinbart hat. Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstell-

ten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die von DERFRITZ erstellten Werke, insbesondere digitale Lichtbilder, so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Werken elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und DERFRITZ als Urheber der Werke klar und eindeutig identifizierbar ist.

9.4. DERFRITZ ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10. Gewährleistung und Schadenersatz (Haftung)

10.1. DERFRITZ haftet nicht für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind.

10.2. DERFRITZ wird allfällige, vom Kunden berechtigt geltend gemachte Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde DERFRITZ alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen muss. DERFRITZ ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die DERFRITZ mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

10.3. DERFRITZ haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Verschulden von DERFRITZ ist vom Kunden zu beweisen.

10.4. Sollte DERFRITZ zur Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistung der Mitwirkung von Dritten bedürfen (Fotolabor, Models, Visagisten, Zulieferer, etc.), so wird DERFRITZ den Kunden hierüber informieren. Soweit DERFRITZ Einfluss auf die Auswahl dieser, an der Leistung von DERFRITZ mitwirkenden Personen hat, wird sich DERFRITZ darum bemühen, diese Personen sorgfältig auszuwählen. Der Kunde nimmt aber zur Kenntnis, dass DERFRITZ auf die Mitwirkung von Dritten keinen entscheidenden Einfluss hat. Kommt es daher zu Leistungshindernissen und Verzögerungen bei den Leistungen von DERFRITZ an den Kunden, die auf die verzögerte oder mangelnde Mitwirkung von Dritten zurückzuführen sind (bspw. unerwartete Absage oder Nichterscheinen eines

Models oder eines Visagisten zum vereinbarten Termin), so ist DERFRITZ hierfür dem Kunden gegenüber nicht haftbar und wird der Kunde DERFRITZ aus derartigen Leistungshindernissen und Verzögerungen nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein allfälliger Vertrag über die Mitwirkung des Dritten von DERFRITZ oder dem Kunden angebahnt und/oder abgeschlossen wurde.

10.5. Es obliegt auch dem Kunden, zu prüfen, ob die von ihm beauftragte und von DERFRITZ auftragsgemäß erstellte fotografische Leistung Rechte Dritter (insbesondere in wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht) verletzt oder nicht. DERFRITZ ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werkerstellung verpflichtet. DERFRITZ haftet – nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht, soweit diese im konkreten Fall besteht – nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.6. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) haftet der Fotograf – aus welchem Rechtstitel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Angestellten beschränkt; für Dritte (Labors, etc.) haftet der Fotograf nicht, außer bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl (Auswahlverschulden, siehe auch die Punkte 10.3. und 10.4.). Jede Haftung aus Verlust und Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen beschränkt. DERFRITZ haftet insbesondere nicht für allfällige

Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden.

10.7. Punkt 10.6. gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Kunden zu versichern.

10.8. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erhebliche Mängel.

10.9. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen DERFRITZ richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von DERFRITZ verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

11. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und

Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an DERFRITZ widerrufen werden.

12. Hinweis nach KSchG, FAGG und § 4 Abs 1 Ziff 11 FAGG

12.1. Grundsätzliche Aufklärung zum Rücktrittsrecht des Kunden:

Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Kunde von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Der Kunde kann ferner gemäß § 11 FAGG von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Unternehmer den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Unternehmer die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde/die Information erhält.

12.2. Hinweis gemäß § 4 Abs 1 Ziff 11 FAGG auf Ausnahmen vom Rücktrittsrecht des Kunden:

DERFRITZ weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass das Rücktrittsrecht des Kunden nach § 3 KSchG in den Fällen des § 3 Abs. 3 KSchG, daher insbesondere dann, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit DERFRITZ oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, nicht besteht.

Ferner weist DERFRITZ den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass das Rücktrittsrecht nach § 11 FAGG in den Fällen des § 18 FAGG nicht besteht. Dies betrifft insbesondere die folgenden Fälle, die mit einem Vertragsabschluss mit DERFRITZ von Relevanz sind:

- Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht bei Dienstleistungen, bei denen DERFRITZ noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde, falls der Kunde die Ausführung der Dienstleistung ausdrücklich verlangt hat und seine Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung bestätigt hat.
- Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

DERFRITZ weist gemäß § 4 Abs 1 Ziff 11 FAGG daher ausdrücklich darauf hin, dass dem Kunden je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere dann, wenn der Kunde DERFRITZ die Ausführung einer Dienstleistung von DERFRITZ

vor Ablauf des Rücktrittsfristest auferlegt oder von DERFRITZ eine Leistung nach den Spezifikationen und persönlichen Bedürfnissen des Kunden bestellt, **kein Rücktrittsrecht** zusteht.

13. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen DERFRITZ und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss

der internationalen Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort ist der Sitz von DERFRITZ.

14.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen DERFRITZ und dem Kunden – auch mittelbar – ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird bei Klagen gegen DERFRITZ das für den Sitz von DERFRITZ örtlich und sachlich zuständige, österreichische Ge-

richt vereinbart. Für Klagen gegen den Kunden ist das sachlich zuständige Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und der

unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

16. Urheberrecht an diesen AGB

Diese AGB beinhaltet zwar auch Teile, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, zum weit überwiegenden Teil stellen sie jedoch eine eigentümliche geistige Schöpfung des Urhebers dar und unterliegen daher dem Schutz des Urheberrechts. Der Urheber hat DERFRITZ eine Werknutzungsbewilligung an den urheberrechtlich geschützten Teilen der AGB eingeräumt. We-

der der Urheber, noch DERFRITZ stimmen einer Übernahme und / oder Verwendung dieser AGB, auch in abgewandelter Form, durch dritte Personen zu. Sie werden gegen jede widerrechtliche Übernahme und / oder Verwendung der urheberrechtlich geschützten Teile dieser AGB gerichtlich vorgehen.